

## **Satzung des Vereins "Elbkinderland "**

Verein zur Förderung des musischen Miteinanders der Jugend entlang der Elbe

### **§1 Name, Sitz und Vereinsjahr**

Der Verein führt den Namen "Elbkinderland e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Coswig.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zerbst eingetragen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabeordnung.

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Kunst und Kultur insbesondere in der musischen Förderung von Kindern und Jugendlichen an der Elbe/Labe. Der Verein fördert, koordiniert und organisiert die musische Begegnung der Kinder und Jugendlichen aus der Region mit dem Ziel, dass sich die Jugend am Fluss aktiv mit Musik und anderen Künsten beschäftigt und Gemeinsamkeit über regionale, kulturelle und Länder-Grenzen hinweg erfährt. Zur Erreichung des Zwecks organisiert der Verein Seminare, Workshops, Ausstellungen und Aufführungen und ähnliches. Er pflegt Kontakte zu anderen musischen Einrichtungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen, insbesondere auf Gewinnerzielung gerichtete Zwecke. Er ist selbstlos tätig.

Zum Vereinszweck gehört auch die Begegnung und der Erfahrungsaustausch der Erwachsenen, die solche Gruppen leiten und betreuen.

Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder nicht widersprechen.

### **§3 Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein unterscheidet in aktive (dem Vereinszweck unmittelbar dienende, daher mit vollem Stimmrecht) und fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht), dies drückt sich in zwei unterschiedlichen Mitgliedsbeiträgen aus.

Die Mitgliederrechte der Mitglieder, welche juristische Personen sind, werden von dem jeweiligen Vorstand des Mitglieds wahrgenommen. Dieser Vorstand kann die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte auch auf ein Mitglied des von ihm gesetzlich vertretenen Vereins delegieren.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ruht ihr Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme aktiver Mitglieder mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich zugehen muss, am Ende des laufenden Vereinsjahres, wenn sie sechs Wochen vor dessen Ablauf zugeht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

Sie erlischt auch, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und dieser auf schriftliche Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat getilgt wird, es sei denn, es wird auf Antrag Stundung oder Beitragsbefreiung gewährt.

## **§6 Ausschluss eines Mitglieds**

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund insbesondere wegen vereinsschädigendem Verhalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen muss, ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von einem Monat, sowie zur mündlichen Rechtfertigung, in der seinen Ausschluss behandelnden Mitgliederversammlung zu gewähren.

## **§7 Vereinsbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Zahlung von laufenden Beiträgen verpflichtet, deren Höhe für aktive und fördernde Mitglieder von der Jahresmitgliederversammlung jeweils festgesetzt wird. Hat eine Neufestsetzung nicht stattgefunden, so ist der Beitrag des Vorjahres weiterzuzahlen.

Im Laufe eines Geschäftsjahres eintretende Mitglieder zahlen den entsprechenden Teil des Jahresbeitrages, wobei der bei der Aufnahme laufende Monat voll in Anrechnung kommt.

Soweit die Jahresbeiträge zur Deckung der Kosten des Vereins und der Förderung des Vereinszweckes nicht ausreichen, kann die Erhebung eines Zuschlages zum Jahresbeitrag für das laufende Jahr von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Erhebung des Zuschlags, ist mit der Einladung als Gegenstand der Tagesordnung bekannt zu machen. Der Zuschlag ist begrenzt auf max. ein Jahresbeitrag.

Aus besonderen Gründen kann der Vorstand auf Antrag Beiträge stunden, erlassen oder ermäßigen.

## **§8 Organe und Gliederungen**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen und Gliederungen, insbesondere Koordinatoren für einzelne Elbabschnitte, Fachgemeinschaften und Ausschüsse, sowie Kuratorien oder Fördergremien mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und dem Kassenwart.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter.

Der Verein wird jeweils gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder, im Sinne des §26 BGB, vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsverteilung regelt der Vorstand unter sich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt keine solche Mehrheit zustande, so gilt in einem zweiten Wahlgang derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Sollten Nachwahlen erforderlich werden, so haben diese in der nächst folgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Nachwahl ist mit der Einladung als Gegenstand der Tagesordnung bekannt zu machen.

Bis zur Nachwahl regeln die übrigen Vorstandsmitglieder die Wahrnehmung der Geschäfte des ausscheidenden Mitglieds.

### **§10 Die Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Jahreshauptversammlung wird im ersten Quartal eines Jahres durchgeführt. In dieser Versammlung hat der Vorstand den Jahres- und Kassenbericht zu erteilen.

### **§11 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen können von dem Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem dazu Bestimmten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der aktiven Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue, in jedem Falle beschlussfähige Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§12 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des musischen Miteinanders der Jugend an der Elbe.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Zerbst